

Richtlinien allgemeiner Art

von ORANGE 94.0

Fassung: August 2020

1. Programmgestaltung

1.1. Programmauftrag

Die Gestaltung von Programmelementen hat im Rahmen der Programmgrundsätze nach dem „Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden“ (Privatradiogesetz – PrR-G) in seiner jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

Des Weiteren gelten für das Programm von ORANGE 94.0 folgende Grundsätze:

Partizipation durch offenen Zugang zum Programm bildet das Grundprinzip der Programmschöpfung. Der Verein Freies Radio Wien schafft die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für die aktive Beteiligung eines breiten Spektrums an lokalen Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen im Programm.

Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen sollen durch Vernetzungsarbeit zur Programmschöpfung aufgefordert werden. Es werden Radioschulungen angeboten, in denen die technischen und gestalterischen Kenntnisse des Radiomachens vermittelt werden. Es wird die zum Radiomachen erforderliche Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

Besonders gefördert werden hierbei Gruppen und Themen, die gesellschaftlich und medial unterrepräsentiert sind.

Die Programmschöpfung – sprich: die Nutzung des Mediums Radio – erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Partizipation und offener Zugang sowie die Schwerpunktsetzung durch gesellschaftlich und medial unterrepräsentierte Gruppen und Themen verleihen ORANGE 94.0 den Charakter eines Komplementärmediums.

1.1.1. Radiogrundsätze

Aus dem Programm sind rassistische, sexistische, faschistische und die Würde des Menschen verletzende Inhalte sowie Personen und Gruppen, die solche Inhalte programmatisch vertreten, ausdrücklich ausgeschlossen.

1.1.2. Gesellschaftsspiegel

Bei der Programmgestaltung sind aktuelle gesellschaftliche, politische, geistige und künstlerische Strömungen zu beachten; dabei reicht es nicht aus, jeweils etablierte Anschauungen und Richtungen im Rahmen des Programms wiederzugeben – im Besonderen sind abweichende oder erst aufkommende Strömungen zu berücksichtigen.

1.1.3. Nichtkommerzielle Ausrichtung

Die Grundvoraussetzung für die Verwirklichung des oben angeführten Programmauftrages ist die nichtkommerzielle Ausrichtung von ORANGE 94.0 (werbefreies Programm). Eine Finanzierung aus Werbeeinnahmen führt zu Programmformatierung und Reichweitenzwang. Beides verunmöglicht die breite Partizipation unterrepräsentierter Gruppen und die segmentäre Programmstruktur eines Freien Radios.

1.1.4. Ehrenamtliche Programmschöpfung

Die Programmschöpfung – sprich: die Nutzung des Mediums Radio – erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Programme oder Programmteile, die entgeltlich ausgestrahlt oder produziert werden, bedürfen der ausdrücklichen und gesonderten Genehmigung durch die Programmkoordination. Dazu gehören Auftragsproduktionen, geförderte Programmprojekte, ÖA und PR-Aktivitäten von Dritten, und den Vorgenannten gleich zu haltende Programme.

1.2. Rechtliche Vorgaben für alle Programmbereiche und praktische Anwendung

1.2.1. Verfassungs- und Gesetzeskonformität

Alle Programmelemente sind im Sinne der österreichischen Verfassung und im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung zu gestalten. Die Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information ist nur insoweit beschränkt, als dies das Privatradiogesetz, die Mediengesetzgebung sowie andere relevante gesetzliche Bestimmungen vorsehen.

1.2.2. Regeln im Rahmen der Selbstverpflichtung

Darüber hinaus sind die Regeln, die im Rahmen der Selbstverpflichtung zur Anwendung kommen, einzuhalten. Dies sind die ‚Grundsätze für die publizistische Arbeit‘ des österreichischen Presserats (Ehrenkodex für die österreichische Presse), die ‚Charta der freien Radios Österreich‘ sowie die ‚Richtlinien allgemeiner Art von ORANGE 94.0‘.

1.2.3. Praxis

In der Praxis der Sendungsgestaltung sind vor allem die folgenden Punkte zu beachten.

1.2.3.1. Pluralität

Pluralität bedeutet die Darstellung verschiedenster Standpunkte, Sichtweisen und Meinungen zu einem Themenkomplex unter besonderer Berücksichtigung jener Meinungen, Standpunkte und Sichtweisen der unmittelbar oder mittelbar Betroffenen.

Sendungen haben in Summe den Erfordernissen der inhaltlichen und formalen Meinungsvielfalt und Pluralität zu entsprechen. In der Programmgestaltung gilt so das Prinzip der Außenpluralität, demzufolge die einzelnen Sendungen subjektive Standpunkte einnehmen können. Bildet sich in der Programmabfolge eine Tendenz zur Einseitigkeit heraus, so hat die Programmkoordination dafür Sorge zu tragen, im Sinne von Pluralität und Meinungsvielfalt ergänzende Gruppen und Sendungen in den Sendeplan aufzunehmen.

1.2.3.2. Sachlichkeit

Berichterstattung, Kommentare und Sachanalysen müssen sachlich fundierte und konkrete Angaben, die nicht auf Gerüchten und eigenen Spekulationen basieren, enthalten.

1.2.3.3. Quellen

sind für alle Programmelemente ausnahmslos und ausdrücklich anzugeben. In allen Berichterstattungsfällen über Konfliktsituationen und Streitfragen im In- und Ausland sind die Quellen und die Angaben der beteiligten Seiten klar voneinander getrennt anzuführen.

1.2.3.4. *Bearbeitung*

Durch Kürzungen und Schnitte sowie andere gestalterische Mittel darf es zu keiner inhaltlichen Verzerrung oder Negation des Berichteten kommen. Die Gestaltung der Sendungen in technischer, inhaltlicher, formaler und sprachlicher Hinsicht hat bestmöglich zu erfolgen.

1.2.3.5. *Fiktion*

Mit fiktiven Gestaltungselementen gebaute Beiträge sind von den Bestimmungen in 1.2.3.2. bis 1.2.3.4. ausgenommen, wenn am Ende der Sendung ausdrücklich auf ihren fiktiven Charakter hingewiesen wird.

1.2.3.6. *Meinungskommentare*

Meinungskommentare sind Programmteile, die Äußerungen subjektiver und wertender Art enthalten. Von dem_der Meinungskommentator_in muss dennoch erwartet werden, dass er_sie sich seine_ihre Meinung aufgrund zuverlässiger Quellen und Informationen bildet, mit möglichst stichhaltigen Argumenten begründet und in fachlich qualifizierter Weise darlegt. Der_die Meinungskommentator_in ist während der Sendung direkt vor dem Meinungskommentar namentlich zu benennen. Jedenfalls sind Meinungskommentare von der Berichterstattung zu trennen.

1.2.3.7. *Schutz des Individuums*

Bei der Programmgestaltung ist vor allem darauf zu achten, dass in jedem Fall die Würde des Menschen gewahrt bleibt, dass die Privatsphäre Einzelner nicht verletzt und dass generell dem Gebot fairer Vorgangsweise entsprochen wird.

Heimliche Tonaufnahmen von Gesprächen zwischen Dritten, die nicht zur Kenntnisnahme Außenstehender bestimmt sind und nicht öffentlich geführt werden, sind unzulässig. Es ist auch unzulässig, die von einem_einer Gesprächspartner_in über sein_ihr Gespräch mit einer Person oder mit mehreren Personen durchgeführte Tonaufnahme an diesem Gespräch nicht beteiligten Personen bzw. der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, es sei denn, die am Gespräch Beteiligten haben dem ausdrücklich zugestimmt. Wenn der_die Gesprächspartner_in eine Aufnahme ablehnt, ist bereits die Durchführung der Aufnahme unzulässig.

1.2.3.8. *Gerichtsberichterstattung*

Die Berichterstattung über gerichtliche Strafverfahren ist vor allem an das Gebot der Achtung der Menschenwürde aller Verfahrensbeteiligten (und deren Angehöriger) gebunden. Der_die Beschuldigte oder Angeklagte ist bis zur gerichtlichen Feststellung seiner_ihrer Schuld als unschuldig zu behandeln. Die Berichterstattung hat ohne die geringste eigene Meinung oder Kommentierung zu erfolgen. Die Berichterstattung hat ausschließlich in einer getreuen Wiedergabe der Vorgänge im Verfahren zu bestehen.

1.2.3.9. *Sendungsübernahmen, Wiederholungen*

Übernahmen von Sendungen anderer Radio- oder Fernsehbetreiber – auch auszugsweise – sind grundsätzlich ausgeschlossen; Ausnahmen bilden Sendungen anderer Freier nichtkommerzieller Rundfunkveranstalter_innen im Rahmen von Vereinbarungen, die zuvor der Programmkoordination zur Kenntnis gebracht werden müssen. Wiederholungen – auch ausschnittsweise – müssen bezüglich Datum und Herkunft gekennzeichnet werden.

1.2.3.10. *Werbefreies Programm*

Alle Sendungen von ORANGE 94.0 haben dem Grundsatz des werbefreien Programms zu entsprechen. Damit ist Werbung für Produkte, Produktnamen, Dienstleistungen, Parteien oder wahlwerbende Gruppen unzulässig. Namensnennungen von Firmen oder bestimmten Produkten sind zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind Fälle, die die Nennung oben genannter Namen inhaltlich unbedingt erfordern.

2. Programmorganisation

2.1. Langfristige Programmplanung

2.1.1. Unterrepräsentierte Gruppen und Themen

In allen Programmbereichen sind gesellschaftlich und medial unterrepräsentierte Gruppen und Themen besonders zu berücksichtigen; dies unter besonderer Einbeziehung der in „1.1.2. Gesellschaftsspiegel“ festgelegten Regelung.

2.1.2. Innenpluralität

Durch die Programmplanung ist anzustreben, dass die Gesamtheit des Programms von ORANGE 94.0 dem Prinzip der Pluralität entspricht. Die Programmkoordination hat Sorge zu tragen, dass Sendungen mit konträren Inhalten – zu gleichen Themen – in der Programmplanung in angemessener Form berücksichtigt werden.

2.1.3. Lokalbezug

Die Programmplanung hat lokale Bezüge zu berücksichtigen und zu fördern.

2.1.4. Hörgewohnheiten

Bei der Programmplanung von ORANGE 94.0 ist davon auszugehen, dass zu bestimmten Tageszeiten jeweils nur bestimmte Teile des Publikums erreichbar sind. Es ist auf die Lebens- und Arbeitsrhythmen der Hörer_innen und die daraus resultierenden zeitlichen Hörgewohnheiten Bedacht zu nehmen. Durch die Programmplanung soll eine bestmögliche Versorgung der Hörer_innen erreicht werden.

2.2. Laufende Programmkoordination

Die Programmkoordination obliegt der_dem durch den Verein Freies Radio beschäftigten Programmkoordinator_in. Dessen_deren Arbeit hat den Richtlinien von ORANGE 94.0 – insbesondere zur Programmgestaltung und -organisation – umfassend Rechnung zu tragen. Der Programmkoordination obliegt dabei insbesondere:

2.2.1. Aktualitätsbezug

Programme, deren Aktualität oder Nachrichtenwert als sehr hoch einzuschätzen ist, können außerhalb der durch den Programmplan vorgegebenen Zeiten gesendet werden, wenn Sendeplätze von anderen Sendereihen dafür zur Verfügung gestellt werden.

2.2.2. Schwerpunktprogramme

Auf Anfrage, Eigeninitiative, Anregung des Orangen Gremiums oder des Programm Gremiums kann die Programmkoordination in Abstimmung mit den Verantwortlichen Sendungsmacher_innen (siehe 2.3.2.) Schwerpunktsendereihen koordinieren, die in den Programmablauf eingesetzt werden. Wird dabei die Verschiebung von Sendungen nötig, hat die Programmkoordination auf die Zustimmung der betroffenen Verantwortlichen Sendungsmacher_innen hinzuwirken. Wird eine Zustimmung von diesen nicht erteilt, können Programme auch verschoben werden, wenn zumindest zwei entsprechende Ausweichtermine angeboten werden.

2.2.3. Täglicher Sendungsplan

Für die Programmkoordination sind die Vorgaben der langfristigen Programmplanung (siehe 2.1.) von ORANGE 94.0 zu berücksichtigen.

2.2.4. Programmkontrolle

Die Programmkontrolle obliegt der Programmkoordination in Zusammenarbeit mit dem Programmrat.

2.2.5. Aufrufe in Krisenfällen

Die Sendung von Aufrufen in Krisenfällen obliegt der Programmkoordination.

2.3. Zugang zum Programm

2.3.1. Vorläufige Aufnahme von Sendungen

Die vorläufige Aufnahme von Sendungen obliegt der Programmkoordination. Dabei ist ausdrücklich die Einhaltung der Richtlinien allgemeiner Art von ORANGE 94.0 zu beurteilen.

Durch Nullnummern haben die Bewerber_innen um einen Sendeplatz die prinzipielle Einhaltung der Richtlinien allgemeiner Art von ORANGE 94.0 zu belegen. Bei der Vergabe eines Sendeplatzes ist insbesondere auf eine Umsetzung des Punktes 2.1.1. der Richtlinien allgemeiner Art von ORANGE 94.0 (Unterrepräsentierte Gruppen und Themen: In allen Programmbereichen sind gesellschaftlich und medial unterrepräsentierte Gruppen und Themen besonders zu berücksichtigen; dies unter besonderer Einbeziehung der in „1.1.2. Gesellschaftsspiegel“ festgelegten Regelung) Bedacht zu nehmen.

2.3.2. Vereinbarung für Verantwortliche Sendungsmacher_innen

Die Sendeerlaubnis wird den Verantwortlichen Sendungsmacher_innen nach der vorläufigen Aufnahme einer Sendung gemäß 2.3.1. durch den Verein Freies Radio Wien im Rahmen der Vereinbarung für Verantwortliche Sendungsmacher_innen befristet und bis auf Widerruf erteilt.

Verantwortliche Sendungsmacher_innen sind alle diejenigen an der Programmschöpfung Beteiligten, die durch Abschluss einer Sendevereinbarung und die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen gegenüber dem Verein Freies Radio Wien für ihre Sendungsinhalte verantwortlich zeichnen.

Voraussetzung für den Abschluss der Vereinbarung für Verantwortliche Sendungsmacher_innen ist die Kenntnis der vertraglichen, gesetzlichen und technischen Rahmenbedingungen und die vorherige Absolvierung der vom Verein Freies Radio Wien angebotenen Einstiegs-, Medienrechts- und Urheberrechtworkshops.

2.3.3. Ab- und Aussetzen von Sendungen

Der Verein Freies Radio Wien macht von seinem Widerrufsrecht unter anderem Gebrauch bei gravierenden Verstößen gegen die Vereinbarung für Verantwortliche Sendungsmacher_innen, gegen die Sendebedingungen für Sendungsmacher_innen oder gegen die Richtlinien allgemeiner Art von ORANGE 94.0, insbesondere wenn Sendungsinhalte den Erhalt oder die Wiedererlangung der Sendelizenz gefährden, bei mehr als dreimaliger, unentschuldigter Nichteinhaltung der vereinbarten Sendezeit innerhalb einer Sendereihe oder bei Verstößen gegen die Haus- und Studioordnung. Darüber hinaus kann der Verein Freies Radio Wien die Sendeerlaubnis auch vorläufig aussetzen. Der Prozess, der einer Aus- oder Absetzung von Sendungen vorangeht, ist im Detail in der Funktionsbeschreibung des Programmratums festgehalten.

2.3.4. Informationserfordernisse bei Sendungsentfall

Kann eine Sendung aus Gründen, die bei den Radiomacher_innen liegen, nicht zum vereinbarten und auf o94.at veröffentlichten Termin stattfinden, ist dies der Programmkoordination von dem_der Verantwortliche_n Sendungsmacher_in vom Dienst zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf geeignetem Weg mitzuteilen. Andernfalls verbleibt die Verantwortung für die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen bei dem_der Verantwortliche_n Sendungsmacher_in vom Dienst. Für vorproduzierte Sendungen können mit der Programmkoordination gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

2.4. Auswahlgrundsätze

Im Folgenden sind die Auswahlgrundsätze für die Sendungen, die in das Programm aufgenommen werden, festgelegt.

2.4.1. Senderrhythmus

Für regelmäßige Sendungen muss im Einvernehmen mit den Verantwortlichen Sendungsmacher_innen ein Senderrhythmus gefunden werden.

2.4.2. Auswahlverfahren

Anhand des vorgelegten Sendekonzepts und einer vorproduzierten Sendung (Nullnummer) werden die vorgeschlagenen Sendungen vom Programmrat (siehe 3.3) auf die Einhaltung der Richtlinien allgemeiner Art von ORANGE 94.0 hin geprüft. Bei der Aufnahme von Sendungen sollen jene den Vorzug erhalten, die dem Programmauftrag im Besonderen entsprechen (unterrepräsentierte Gruppen und Themen) und zu einem insgesamt ausgewogenen Programm beitragen. Bei Vorlage gleicher oder ähnlicher Konzepte von zwei oder mehreren Bewerber_innen ist von der Programmkoordination auf die Zusammenarbeit dieser Gruppen hinzuwirken.

Für nur einmalig stattfindende Sendungen kann auf die Vorlage eines Sendekonzepts verzichtet werden, diesfalls genügt die Vorlage der vorproduzierten Sendung. Für Sonderausgaben sonst an anderen Sendepunkten regelmäßig stattfindender Sendungen genügt die Vereinbarung mit der Programmkoordination.

3. Struktureller Rahmen für Programmentscheidungen

3.1. Verein Freies Radio Wien

Der Verein Freies Radio Wien ist als juristische Person der Rechtsträger von ORANGE 94.0 sowie dessen Herausgeber und Medieninhaber laut § 1 Abs. 8, 9 MedienG. Die operative Leitung obliegt der_dem Geschäftsführer_in.

Aufgaben:

- Finanzierung und Betrieb von ORANGE 94.0.
- Beschäftigung von professionellen Mitarbeiter_innen im Rahmen des Radiobetriebes nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten.
- Bereitstellung der zur Programmschöpfung durch die ehrenamtlichen Radiomacher_innen erforderlichen Mittel und Ressourcen infrastruktureller Art nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.
- Erteilung der Sendeerlaubnis an Verantwortliche SendungsmacherInnen im Rahmen durch den Abschluss von Vereinbarungen für Verantwortliche Sendungsmacher_innen

3.2. Programmkoordination

Der_die Programmkoordinator_in ist durch den Verein Freies Radio Wien beschäftigt und mit der regelmäßigen Programmzusammenstellung – entsprechend dem langfristigen Programmplan von ORANGE 94.0 – betraut.

Aufgaben:

- Sendungen eines Programmplanungszeitraums zeitlich und organisatorisch Sendepunkten zuzuweisen.
- In Absprache mit der_dem Geschäftsführer_in die möglichst effiziente Nutzung der Betriebsmittel sicherzustellen.

- Erstellung von Sendeplänen sowie Sendungsinhaltsangaben in Zusammenarbeit mit der_dem PR-Beauftragten zur Weitergabe an die Presse aufzubereiten.
- Unter besonderer Berücksichtigung der Punkte 2.1. bis 2.4. der Richtlinien allgemeiner Art von ORANGE 94.0 dafür Sorge zu tragen, dass die Programmplanung dem Prinzip der Pluralität genügt, sowie die dort festgelegten Normen als Aufgabe des_der Programmkoordinator_in wahrzunehmen.
- Entsprechend dem Auftrag durch den Verein Freies Radio Wien etwaige Schwerpunktwochen in Zusammenarbeit mit den Radiomacher_innen organisatorisch umzusetzen.

3.3. Programmremium

Das Programm-Gremium setzt sich aus der Programmkoordination, einer weiteren Person aus dem angestellten Orange 94.0-Team sowie Vertreter_innen der Radiomacher_innen zusammen. Die Bestellung der Mitglieder aus dem Pool der Radiomacher_innen erfolgt gemäß Selbstorganisation der Radiomacher_innen.

Aufgaben:

- Aufnahme und Ablehnung neuer Sendungen
- Absetzen von Sendungen
- Vorschläge zu Programmschwerpunkten
- Beitrag zu Programmreformen
- Selbstevaluierung

Die Zusammensetzung und Organisation der Zusammenarbeit des Programmremiums ist in der jeweils gültigen Fassung der Funktionsbeschreibung des Gremiums geregelt. Bei Angelegenheiten, die den Herausgeber und Medieninhaber betreffen, ist der Vorstand des Vereins Freies Radio Wien entsprechend den Regelungen in der Funktionsbeschreibung einzubeziehen.